



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Würdedekret („decreto dignitá“) - Umwandlung in Gesetz	2
Würdedekret - Arbeitsreform.....	3
Güter von bedeutendem Wert bei Sanierungsarbeiten	3
Steuerguthaben SSN 2017	5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



Betriebsferien

Mitteilung in eigener Sache!

Vom Mittwoch, den 15. August bis einschließlich Freitag, den 31. August 2018 bleibt unsere Kanzlei wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Nachrichten können Sie uns eine E-Mail oder ein Fax senden. Wir werden diese nach dem Urlaub gerne beantworten.

WIRTSCHAFT & STEUERN

Würdedekret („decreto dignità“) - Umwandlung in Gesetz

Am 11. August 2018 wurde die Umwandlung des Würdedekretes („decreto dignità“) in das Gesetz Nr. 96 vom 09. August 2018 im öffentlichen Amtsblatt der Republik Nr. 186 veröffentlicht. Das Gesetz sieht nicht sehr viele neue Normen im Bereich Steuern vor, jedoch viel mehr im Bereich Arbeitsrecht als eine Art Gegenreform zum „Jobs Act“ der Regierung Renzi/Gentiloni. Auch der Aufschub der elektronischen Rechnungslegung der Treibstoffkarten wurde in das Gesetz eingebaut. Anbei einige wichtige Neuerungen:

Befreiung vom Split Payment für freiberufliche Leistungen

Bereits in unserem letzten Rundschreiben wurde auf dies hingewiesen. Alle Rechnungen von Freiberuflern, welche einem Vorsteuereinbehalt unterliegen, fallen ab dem 15. Juli 2018 nicht mehr in das Split Payment Verfahren und die Gemeinde kann dem Rechnungssteller den Bruttobetrag inkl. MwSt. bezahlen.

Aufschub der elektronischen Treibstoffkarten auf 2019

Die elektronische Rechnungslegung der Treibstoffkarten wurde zwar mit einem anderen Gesetzesdekret auf 2019 aufgeschoben, nun wurden aber beide Dekrete in dasselbe Gesetz zusammengefasst. So können die herkömmlichen Treibstoffkarten noch das ganze Jahr 2018 benützt werden, die Zahlung darf jedoch ausschließlich mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (z.B. Bankomatkarte, Kreditkarte, Scheck, Banküberweisung...) erfolgen, damit die Absetzbarkeit für MwSt.- und Steuerzwecke gewährleistet werden kann.

Anwendungsbereich der Hyperabschreibung

Mit dem Würdedekret wird festgelegt, dass die Hyperabschreibung nur für jene Anlagen und Maschinen verwendet werden kann, welche auch effektiv in Italien verwendet werden. Wenn jedoch die Anlagen und Maschinen zeitweise verwendet werden (z.B. bei einer vorübergehenden Baustelle im Ausland), dann ist die Anwendung des Steuerbonus trotzdem möglich.



Rückzahlung von Staatsbeihilfen bei Transfer der UN ins Ausland

Unternehmen, welche die Tätigkeit ins Ausland verlegen, müssen Staatsbeihilfen, welche sie in den letzten 5 Jahren erhalten haben, wieder zurückzahlen. Bei Verlegung der Tätigkeit außerhalb der EU ist dazu noch eine empfindliche Strafe zu zahlen.

Werbeverbot für Glücksspiele

Ab sofort darf keine Werbung mehr für Glücksspiele und Lotterien gemacht werden, für welche der Gewinn eines Geldbetrages vorgesehen ist. Ab 01. Jänner 2019 gilt das Verbot auch für Sponsorvereinbarungen. Werbeverträge, welche bereits abgeschlossen wurden, gelten noch für maximal ein Jahr.

Würdedekret - Arbeitsreform

Mit dem Würdedekret wurden einige wichtige Reformen im Bereich Arbeitsrecht erlassen.

Befristeter Arbeitsvertrag

Die Höchstdauer für befristete Arbeitsverträge wird von 36 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt, wobei es maximal 4 mögliche Verlängerungen geben darf, anstatt wie bisher vorgeschrieben 5. Wenn der befristete Vertrag länger als 12 Monate andauert, dann müssen im schriftlichen Vertrag die Gründe vorliegen, warum der Vertrag nur befristet abgeschlossen wurde, ansonsten kann auf die Begründung verzichtet werden. Wenn die Begründung fehlt, dann wird der Vertrag nach diesem Zeitraum automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt. Die Abänderungen gelten für die befristeten Arbeitsverträge ab dem 15. Juli 2018.

Erweiterung der Voucher für die Landwirtschaft und Beherbergungsbetriebe

Die Voucher („PrestO“) können **in der Landwirtschaft und Beherbergungsbetrieben mit höchstens 8 Beschäftigten** verwendet werden, um Gelegenheitsarbeiten zu bezahlen. Die entsprechenden Verträge können für maximal 10 Tage abgeschlossen werden (bisher 3 Tage). Diesbezüglich wurde wieder Kritik von Gewerkschaften und anderen Fachverbänden laut, warum die Erweiterung nur für Beherbergungsbetriebe vorgesehen ist und nicht auch für Gastbetriebe, und wenn, warum Betriebe über 8 Beschäftigte ausgeschlossen sind, da diese sich auch flexibel organisieren müssen.

Güter von bedeutendem Wert bei Sanierungsarbeiten

(Auszug aus dem Artikel der Pustertaler Zeitung vom 30. August 2018)

Generell gilt, dass sowohl für Instandhaltungsarbeiten (Buchstabe a und b) als auch größere Sanierungen und Umbauarbeiten (Buchstabe c und d) im privaten Wohnbau der reduzierte MwSt.-Satz von 10% in Anspruch genommen werden kann. Eine Besonderheit bilden bei ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungen

die sogenannten „bedeutenden Güter“, welche eine eigenständige Funktionalität besitzen. Eine Auflistung dieser bedeutenden Güter wurde 1999 von der Finanzbehörde veröffentlicht:

- Personen- und Lastenaufzüge;
- Türen, Fenster und Rahmen;
- Heizkessel;
- Videosprechanlagen;
- Klima- und Belüftungsanlagen;
- Sanitäre Anlagen und Armaturen für Bäder;
- Sicherheitsanlagen.

Diese bedeutenden Güter zählen eigentlich nicht zum Umfang der mwst.-begünstigten Arbeiten. Wenn jedoch der Wert der bedeutenden Güter weniger als 50% des Gesamtauftrages ausmacht, kann der gesamte Auftrag mit dem reduzierten MwSt.-Satz von 10% verrechnet werden. Überwiegt der Wert der bedeutenden Güter dem Wert der Leistung, dann kann der MwSt.-Satz von 10% vereinfacht ausgedrückt nur für den doppelten Betrag der Leistung (z.B. Einbau) in Anspruch genommen werden. Der Differenzbetrag muss mit 22% verrechnet werden. Wenn diese bedeutenden Güter von einem anderen Unternehmen als dem ausführenden Unternehmen geliefert werden, dann gilt immer der ordentliche MwSt.-Satz von 22%.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Gesamtwert der Arbeiten beträgt 10.000 Euro. Die Leistung selbst beträgt 4.000 Euro und der Wert der bedeutenden Güter macht 6.000 Euro aus. Der MwSt.-Satz von 10% kann für 8.000 Euro angewandt werden (4.000 Euro Leistung und 4.000 Euro des bedeutenden Gutes), während 2.000 Euro mit 22% verrechnet werden müssen.

Im neuesten Rundschreiben vom 12. Juli wird klargestellt, dass die Regelung einen rückwirkenden Geltungsbereich hat und vor allem dazu dient, dass die von den Finanzbehörden ausgestellten Steuerstreitverfahren zu diesem Thema ad acta gelegt werden sollen. Wenn jedoch 2018 Fehler begangen wurden, dann müssen diese korrigiert werden.

Laut Rundschreiben muss der Rechnungssteller in der Rechnung neben den Leistungen auch die genaue Bezeichnung und den Wert der bedeutenden Güter angeben, damit bei Kontrollen die Richtigkeit geprüft werden kann. Das Zubehör zu den bedeutenden Gütern mit einer eigenständigen Funktionalität zählt nicht zu diesen Gütern, und kann deshalb mit 10% verrechnet werden. Beispiele dazu sind Rollos, Fliegengitter und ähnliche Güter. Weiteres muss der Rechnungssteller in der Rechnung neben den Leistungen auch die genaue Bezeichnung und den Wert der bedeutenden Güter angeben, damit bei Kontrollen die Richtigkeit geprüft werden kann.

Steuerguthaben SSN 2017

Die Finanzverwaltung hat mit einer Presseaussendung am 16. Juli 2018 das Steuerguthaben für die im Jahr 2017 über die LKW-Versicherung eingezahlte Gesundheitssteuer SSN ("Servizio sanitario nazionale") bestätigt. Diese Begünstigung betrifft Autotransporteur mit Transporten auf Rechnung Dritter und mit Transporten auf eigene Rechnung.

Das Steuerguthaben kann für LKWs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 11,5 t in Anspruch genommen werden und kann bis zu maximal 300,00 € pro Fahrzeug betragen bzw. als Steuerguthaben mittels Mod. F24 verrechnet werden.

Verrechnung

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Steuerguthaben für das Jahr 2017 noch innerhalb 31. Dezember 2018 mittels Mod. F24 mit dem Kodex 6793 und Angabe des Bezugsjahres 2018 verrechnet werden muss. Eine Rückerstattung des Steuerguthabens ist nicht vorgesehen. Auf dem Mod. F24 ist die Verrechnung im Abschnitt Staatskasse ("sezione erario") anzugeben.

Steuererklärung

Die Steuergutschrift unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Wertschöpfungssteuer IRAP. Das Steuerguthaben aus dem Jahr 2017 muss in der Steuererklärung für das Jahr 2018 (Redditi/2019) in der Übersicht RU angegeben werden. Nachdem die Verrechnung in der Steuererklärung anzugeben ist, sollten die entsprechenden Dokumente bei den Unterlagen für die Steuererklärung beigelegt werden.

Verfasser: Dr. Markus Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Montag, 20. August 2018

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. - Abrechnung für 2. Trimester

MwSt. - Split Payment für Juli (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Steuerzahlungen - Saldo + 1. Akontozahlung mit Aufschlag 0,4% (IRPEF, IRES, IRAP, „Cedolare Secca“, INPS, Handelskammergebühr)

Montag, 27. August 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

Montag, 17. September 2018

MwSt. - Abrechnung für August

MwSt. - Split Payment für August (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für selbständige Landwirte

Dienstag, 25. September 2018

Intrastat - Monatliche Meldung für August